

Rechtssache T-129/89

Klaus Offermann gegen Europäisches Parlament

„Beamte — Zulässigkeit — Antrag — Stillschweigende Ablehnung — Verspätete
Beschwerde — Bestätigende ausdrückliche Zurückweisung“

Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 17. Oktober 1991 II - 856

Leitsätze des Urteils

1. *Beamte — Klage — Vorherige Verwaltungsbeschwerde — Fristen — Zwingendes Recht (Beamtenstatut, Artikel 90 und 91)*
2. *Beamte — Klage — Vorherige Verwaltungsbeschwerde — Nicht fristgemäß angefochtene stillschweigende Ablehnung eines Antrags — Spätere ausdrückliche Entscheidung — Bestätigende Maßnahme — Ausschlußwirkung (Beamtenstatut, Artikel 90 Absatz 1 und 91)*

1. Die in den Artikeln 90 und 91 des Statuts vorgesehenen Fristen für die Einlegung einer Beschwerde und die Klageerhebung sind zur Gewährleistung der Klarheit und Sicherheit der Rechtsverhältnisse eingeführt worden; sie sind zwingendes Recht, und die Parteien können sie nicht umgehen.

Die Tatsache, daß ein Gemeinschaftsorgan im vorprozessualen Verfahren nicht auf die Verspätung der Beschwerde hingewiesen hat, nimmt ihm nicht die Befugnis, im gerichtlichen Verfahren eine Einrede der Unzulässigkeit zu erheben, und sie befreit das Gericht erst recht nicht von seiner Verpflichtung, die Ein-

haltung der Fristen des Statuts nachzuprüfen.

2. Die ausdrückliche Ablehnung eines Antrags, die nach einer stillschweigenden Ablehnung desselben Antrags erfolgt, und nur bestätigenden Charakter hat, er-

öffnet dem betroffenen Beamten, der die stillschweigende Ablehnung seines Antrags nicht fristgemäß angefochten hat, keine neue Frist für die Einlegung einer Beschwerde, die es ihm ermöglichte, das vorprozessuale Verfahren weiter zu betreiben.

URTEIL DES GERICHTS (Dritte Kammer)

17. Oktober 1991 *

In der Rechtssache T-129/89

Klaus Offermann, Beamter des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Luxemburg, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fernand Entringer, Luxemburg, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Fernand Entringer, 2, rue du Palais de justice, Luxemburg,

Kläger,

gegen

Europäisches Parlament, vertreten durch Rechtsberater Jorge Campinos und Peder Kyst, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigte, im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck, Brüssel, Zustellungsanschrift: Generalsekretariat des Europäischen Parlaments, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagter,

wegen Aufhebung der Entscheidung des Präsidenten des Europäischen Parlaments, dem Kläger für seine Tätigkeit als unterstellter Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter keine Entlastung zu erteilen und ihm das Guthaben des Garantiekontos nicht auszuzahlen,

erläßt

* Verfahrenssprache: Französisch.